

Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

№ 5.

Diese Zeitung erscheint alle 14 Tage Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 66 Pf. Eingetragen in die Postgesetzungsliste Nr. 6482. Geschäftsversteher pro Bogenpost. Zelle ober deren Raum 25, f. Böhler. 15 Pf. Off.-Annahme 10 Pf.

Hannover,
Sonnabend, 5. März 1904.

Berlag:
A. Böhler, Hannover, Steintorstraße 8.
Verantwortlicher Redakteur:
August Brey, Hannover, Schillerstraße 5.
Druck von Dörfler & Böber, Hannover.

13. Jahrg.

Bekanntmachung. Statistikbogen einsenden!

Die Abrechnung für das vierte Quartal 1903 ist maßgebend für die Delegation zum Verbandstag! Es ist daher erforderlich, daß jeder Verbandsort, welcher bei der Wahlkreiserteilung in gebührender Weise berücksichtigt sein will, abrechnet.

So schreiben wir in Nummer 2 des „Proletarier“! Leider hat eine ganze Anzahl von Verbandsorten bislang dieser Aufforderung nicht Folge gegeben, obwohl die statutarisch vorgeschriebene Frist für die Einreichung der Abrechnung verstrichen ist. Wir setzen hiermit endgültig die Einreichungsfrist auf den 12. März fest. Orte, welche bis dahin nicht mit uns abgerechnet haben, können bei der Einteilung der Wahlkreise für die Delegiertenwahlen zum Verbandstag nicht berücksichtigt werden.

Mit kolleg. Gruß

Aug. Brey.

Der Proletarier fordert!

„Der Proletarier“! Das ist der Name unseres Organs. Und diesen Namen trägt es mit Recht! Man könnte die Mitglieder unserer Organisation und der zugehörigen Berufsgenossen das Proletariat des Proletariats nennen! Nicht im Sinne des Lumpenproletariats, sondern vom wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet. Das gilt auch speziell für die Fabrik-Hilfsarbeiter in der Großindustrie. Leider geschieht für dieses Proletarierheer in sozialer Beziehung noch fast gar nichts.

Diese Arbeiter haben noch zu wenig gelernt, berechtigten Forderungen nach außen hin nachdrücklich Ausdruck zu geben. Das liegt zum Teil an den Verhältnissen. Außer den Widerständen, die die Arbeiterschaft in dem Kampfe um größeren Anteil an der Kultur zu überwinden hat, stellen sich den Hilfsarbeitern noch besondere Hindernisse entgegen, die ihr Ohnmachtsgefühl erhöhen, das Selbstbewußtsein nicht entwickeln lassen und damit ihre Kampffähigkeit schwächen. Darin liegt auch ein gut Teil der unbefriedigenden Erfolge der Organisationsarbeit, und die Schwäche der Organisation hindert wieder im Kampfe gegen das Ohnmachtsgefühl und wegen dieser Schwäche bleiben die Bedürftigsten die Stiefkinder beim sozialen Vorwärtsschreiten der Klassenbewußten, kämpfenden Arbeiterschaft.

Das müssen zunächst die Beteiligten erkennen! Im Erkennen liegt der Keim zum kraftvollen Kampfe gegen die stiefmütterliche Behandlung. Und die Hilfsarbeiter müssen durch energische Betätigung, durch kräftiges Fordern diejenigen, welche ohne Absicht, durch Passivität, ihre stiefmütterliche Behandlung zum Teil mit verschulden, veranlassen, die Interessen der Hilfsarbeiter nicht hinter ihre eigenen zurückzustellen.

Es sei hier gleich gesagt, viele, sehr viele „gelernte Arbeiter“, Fabrikhandwerker, sehen im Hilfsarbeiter weniger den am meisten Hilfsbedürftigen, weniger den im Streben nach größerem Anteil an den Kulturwerten Gleichberechtigten, als mehr den untergeordneten, minderwertigen Arbeiter; bestenfalls steht man seinen Wünschen und Begehren teilnahmslos gegenüber. Es ist gar nicht mal so selten, daß sich viele Fabrikhandwerker gegenüber Hilfsarbeitern mehr Ueberhebung, größere Mißachtung und Schimmereres zuschulden kommen lassen, als das seitens Meister und anderer Vorgesetzten geschieht. Mögen es in der Hauptsache Unorganisierte sein, die so gegen den Arbeitsbruder auftreten, ein Teil der Schuld fällt mit auf die Organisierten, die solchem Unfuge nicht energisch entgegengetreten. Gerade weil hier nicht böser Wille, sondern Gedankenlosigkeit der Uebel Ursache ist, muß nachdrücklich darauf hingewiesen werden. Das auch schon im eigenen Interesse derer, die es angeht; für viele Handwerker könnte sich die Zurücksetzung der Hilfsarbeiter einst bitter rächen.

Die Solidarität der Interessen darf nicht auf den Kreis der direkten Berufsgenossen beschränkt bleiben; es kann einst der Fall eintreten, daß bei der fortwährenden Entwicklung der Technik, die für manche Berufe die erforderliche Geschicklichkeit auf ein

Minimum reduziert, bei Konflikten zwischen Arbeitern und Kapital der eine Beruf gegen den anderen seitens des Kapitals ausgespielt wird. In der Großindustrie, speziell bei Massenproduktion, sind heute schon Tausende ungelerner Arbeiter als Dreher, Hobler, Bohrer usw. bei Vorarbeiten tätig. Es bedarf dazu keiner großen Kenntnis, sondern nur einer gewissen Geschicklichkeit, die sich viele Arbeiter in ganz kurzer Zeit aneignen. Und in den großen Betrieben gibt es stets eine größere Anzahl von Hilfsarbeitern, die binnen wenigen Tagen angelernt werden können. Werden die Hilfsarbeiter von den Berufsarbeitern in ihrem Bestreben um bessere soziale Lage nicht unterstützt, tritt an Stelle der Interessensharmonie und Solidarität Gleichgültigkeit oder gar Gegensätzlichkeit, dann kann es leicht passieren — und es passiert heute schon zwecks Akkordreduktion, — daß, wenn in einem solchen Betriebe zwischen den Berufsarbeitern und dem Unternehmer Konflikte ausbrechen, dieser die Hilfsarbeiter als Hülfsarmee heranzieht, sie an die Vorarbeit stellt und die Fertigarbeit mit den verbleibenden Getreuen der Meister ausführt.

Schon aus dem Grunde solcher Möglichkeit sollten die Berufsarbeiter sich mehr um die Hilfsarbeiter kümmern, diesen beistehen im Kampfe für die Organisation und für bessere Arbeitsverhältnisse.

Wie not das tut, dafür heute nur einige Hinweise. Die Lage der verschiedensten Berufsarbeiter ist wiederholt in den Parlamenten besprochen worden, und selbst die Minister haben unter dem Druck der öffentlichen Kritik zugesagt, nach „Möglichkeit“ auf Besserung der Verhältnisse einzuwirken. So in den letzten Wochen im Reichstage sowohl als auch im Abgeordnetenhause bezüglich der Bergarbeiter. Allerseits mußte mindestens zugesagt werden, daß die Löhnerhältnisse besser sein könnten und sicher sind diese nicht sehr rosig. Wohl sind die Löhne nominell gestiegen, aber dafür müssen die Bergleute intensiv arbeiten und der Mehrerdienst geht durch Verteuerung der Lebenshaltung wieder verloren, von einem Anteil an der Steigerung der Produktion kann keine Rede sein. Und trotzdem, die Lage der Bergarbeiter ist gegenüber den Fabrik- und anderen Hilfsarbeitern als glänzend zu bezeichnen. Die Jahresdurchschnittslöhne betragen z. B. im rheinisch-westfälischen Industriegebiet für Bergarbeiter über 1300 Mk. Im Jahre 1900 verdienten 90 Prozent aller im Bergbau Beschäftigten über 3 Mk. pro Arbeitstag, 76 Prozent verdienten mehr wie 3,80 Mk. und 50 Prozent mehr wie 5 Mk. pro Tag, nur 10 Prozent mußten mit einem Lohn von 3 Mk. und weniger zufrieden sein. In der Eisen- und Stahlgroßindustrie betragen die Jahresdurchschnittslöhne ebenfalls über 1300 Mk., in der Kleinindustrie und im Maschinenbau ca. 1100 Mk., einschließlich der jugendlichen Arbeiter, die in dieser Industrie fast ein Drittel der Gesamtheit ausmachen; eingeschlossen sind darin aber auch die Hilfsarbeiter.

Wie sieht's aber mit deren Löhnen? Geradezu schauderhaft! Die Tagelöhne der eigentlichen Hilfsarbeiter schwanken zwischen 1,50 Mk. bis 3 Mk. Darüber hinaus kommt nur hier und wieder jemand, als Ausnahme von der Regel.

Im allgemeinen steht der Fabrik-Hilfsarbeiter mit seinem Tagelohn um 100 Prozent hinter dem Fabrikhandwerker und Bergarbeiter zurück! Wenn nun aber schon allgemein anerkannt ist, daß die Lage der Bergarbeiter und der Fabrikhandwerker unbefriedigend ist, wenn schon nicht gelehnet werden kann, daß deren Einkommen nur eben ausreicht, die dringendsten Bedürfnisse zu decken, dann bedarf es keines Beweises mehr, daß die Hilfsarbeiter ein Hunger-, ein Elendleben führen müssen, das aller Kultur, aller Humanität Hohn und Spott schreit. Die Hilfsarbeiter leben unter denselben Teuerungsverhältnissen wie die genannten Berufsarbeiter. Wohnungsmiete, Kartoffeln, Kleidung sind für sie nicht billiger zu haben als für jene, — nur für Fleisch und Brot ist ihre Ausgabe nicht so groß, — weil sie vom ersteren wenig oder gar kein kaufen können und vom letzteren nicht genügend. In der Hauptsache müssen sie ihren Magen mit Kartoffeln füllen, sie und ihre Angehörigen, und dabei in den elendesten Löhchern ihr Heim aufschlagen.

Die verheirateten Hilfsarbeiter können in der Mehrzahl mit ihren Familien nicht die allerdringendsten Bedürfnisse befriedigen, bei ihnen ist Unterernährung die Regel!

Aber? Hat der Hilfsarbeiter nun aber weniger Recht, an dem allgemeinen Kulturfortschritt Anteil zu nehmen als der andere? Nur erstklassige Menschen, die sich da einbilden, die Vorsicht in der Wahl der Eltern gebe ein „göttliches“ Ordnungsrecht darauf, bei „normaler“ Faulenzerei ein Praesser-, Schlemmer- und Ausbeuterleben zu führen, können solche Frage bejahen. Herrenmenschen können auf dem Erbsitz sitzen, die „Ebenbilder Gottes“, die das Verbrechen begingen, als Kinder armer Teufel geboren zu werden, die von früher Jugend an in Kapitalsdiensten fronden mußten, hätten jedes Unrecht verwickelt, ein menschenwürdiges Leben führen zu dürfen, an dem Kulturfortschritt, an dem auch der einfachste Arbeiter sein Teil beiträgt, Anteil zu nehmen. Kein denkender, sicherlich kein Klassenbewußter Arbeiter kann so empfinden. —

Jeder Arbeiter, der es als Unrecht betrachtet und bekämpft, daß der dümmste Kapitalist, der im Produktionsprozeß überflüssige Unternehmer, der nichts schaffende Aktionär von dem Ertrage der Arbeit anderer einen großen Teil für sich vorwegnimmt; jeder, der es als Unrecht bekämpft, daß der Erbe des Kapitalisten, bloß weil er der Sohn seines Vaters ist, das „Recht“ hat, die Arbeit auszubeuten, ohne die geringste eigene Leistung, von den Kulturwerten in überreichem Maße zu genießen, kann es nicht als Recht betrachten, wenn andere Kategorien von Arbeitern nach viel weiter von der Tafel der Kulturerrungenschaften zurückgedrängt werden als er selbst. Ebenso wenig wie es das Verdienst des Kapitalisten-erben ist, Sohn seines Vaters zu sein, meist ebenso wenig ist es auch ein Eigenverdienst des Berufsarbeiters, daß er eine besser bezahlte Arbeit erlernen konnte, ebensowenig ist es ein Verschulden seines Mitarbeiters, wenn dieser kein Handwerk erlernen konnte, wenn er vielleicht schon während seiner Schulzeit als Hilfsarbeiter für seinen eigenen und seiner armen Eltern Lebensunterhalt husten und leiden mußte.

Darum und im eigenen Interesse sollte der besser gestellte Arbeiter mit aller Kraft den Hilfsarbeiter bei dem Ringen um bessere Existenzbedingungen unterstützen. Durch Rat und Tat, durch Belehrung, durch Würdigung des Selbstbewußtseins und der Menschlichkeit soll der Berufsarbeiter dem geknechteten und hilfsbedürftigeren Arbeitsbruder zur Seite stehen, ihn zur Organisation leiten und treiben, ihn zum Kampfesmut und zum Kraftbewußtsein begeistern — man wird sehen, daß die Erfolge nicht ausbleiben.

Größeren Anteil an den Kulturwerten! Bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen auch für den Hilfsarbeiter, das sei die Forderung, die bei allen Klassenbewußten Arbeitern Unterstützung finden muß!

W. D.

Kontraktbrüchige Landarbeiter.

Ein altes Postulat in den agrarischen Programmen ist die kriminelle Bestrafung des Kontraktbruches der landlichen Arbeiter. In verschiedenen Bundesstaaten haben die Regierungen dem heißen Flehen der Grundbesitzer nachgegeben und Strafe für den Kontraktbruch eingeführt. So in Anhalt. Hier wird die widerrechtliche Verweigerung des Antritts der Arbeit, sowie das widerrechtliche Verlassen der Arbeit mit 30 Mk. Geldstrafe oder mit Haft bis zu 10 Tagen geahndet. Im § 2 wird die zwangsweise Zurückführung oder Zuführung der landwirtschaftlichen Arbeiter, welche widerrechtlich den Antritt der Arbeit verweigern oder die Arbeit verlassen, zugelassen. Die Kosten der zwangsweisen Zuführung sollen dem Arbeiter zufallen. Bestrafung wird ferner, wer einen landwirtschaftlichen Arbeiter zur widerrechtlichen Verweigerung des Antritts der Arbeit oder des widerrechtlichen Verlassens der Arbeit verleitet, mit einer Geldstrafe von 150 Mk. oder Haft bis zu 6 Wochen; in die gleiche Strafe verfällt der Arbeitgeber, der einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt, von dem er weiß, daß er widerrechtlich den Antritt der Arbeit verweigert oder die Arbeit widerrechtlich verlassen hat. Ähnliche Bestimmungen enthält das preussische Gesetz und das vom braunschweigischen Landtag am 27. November 1900 angenommene Gesetz. In Preußen und in den Provinzen Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein besteht für das Gefinde und für die dem Gefinde ähnlichen Arbeiter ein „Recht“, das mit Geldstrafe bis zu 15 Mk. oder mit 3 Tagen Haft solche Arbeiter belegt, die die Arbeit oder den Dienst ohne rechtmäßige Ursache versagen

